

74. Welche Straftaten kommen in Betracht, wenn ein Postbeamter Rundfunkgebühren unterschlägt, bei der Behandlung von Nachnahmesendungen (Nachnahme-Paketen, -Postanweisungen und -Zahlkarten) Unregelmäßigkeiten begeht, das Zustellbuch (Zu-

schreibung) fälscht und als Privatmann eine Postanweisung unter falschem Absendernamen aufgibt?

II. Straffenat. Urf. v. 22. Juni 1939 g. J. 2 D 310/39.

I. Landgericht Cottbus.

Gründe:

1. Die Annahme, der Angeklagte habe sich im Falle F. durch das Behalten der 4 RM. Rundfunkgebühren der fortgesetzten Amtsunterschlagung nach dem § 350 StGB. schuldig gemacht, ist zu billigen. Die Tat stellt sich aber zugleich als Untreue nach dem § 266 StGB. dar, da der Angeklagte bei der Einziehung der Rundfunkgebühren, die ihm als Dienstaufgabe übertragen war, die Vermögensinteressen der Reichspost kraft behördlichen Auftrages wahrzunehmen hatte (RGSt. Bd. 69 S. 58, S. 333, 337ffg., Bd. 72 S. 193, 194 Nr. 3).

2. Bei den übrigen Straftaten ist der Sachverhalt insofern unklar, als nicht gesagt ist, welche Urkunden die Strafkammer bei den „Abschnitten“ im Auge hat. Es können hier Nachnahme-Paketkarten, -Postanweisungen und -Zahlkarten in Betracht kommen. Wenn die Strafkammer, wie es den Anschein hat, unter den „Abschnitten“ die Nachnahmepaketkarten versteht, so ist folgendes auszuführen: Durch die Unterdrückung der Nachnahme-Abschnitte hat der Angeklagte kein Vergehen gegen den § 354 StGB. begangen. Die vom Empfänger quittierten Abschnitte, die an die Post zurückgegeben werden sollten, waren keine Briefe i. S. des § 354 StGB., da durch sie, anders als bei den für den Empfänger bestimmten und im vorliegenden Fall ihm wohl ausgehändigten Mitteilungsabschnitten, jedenfalls nach der Quittierung und Abtrennung, keine Mitteilung an den Empfänger mehr gemacht werden sollte (RGSt. Bd. 33 S. 276, 279 Abs. 2, Bd. 36 S. 267, Bd. 49 S. 136). Briefe waren aber die Paketkarten vor der Zustellung der Nachnahmefendungen. Sie wurden jedoch nicht dadurch unterdrückt, daß sie der Angeklagte an sich nahm und aufstellte, ohne daß sie ihm zugeschrieben waren; denn sie wurden dadurch nicht dem Postverkehr entzogen (RGSt. Bd. 47 S. 68, 70, 71, RGUrt. v. 7. August 1933 2 D 810/33 = DRJ. 1933 Nr. 630). Den § 354 StGB. hat also der Angeklagte entgegen der Annahme der Strafkammer nicht verlehrt. Dagegen hat er die ihm amtlich zugänglichen Abschnitte i. S. der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. beiseite-

geschafft, wie die Strafkammer mit Recht annimmt; denn er hat sie der amtlichen Gebrauchsbereitschaft in der Absicht entzogen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen (RGSt. Bd. 23 S. 99; RGUrt. v. 3. November 1938 2 D 634/38 = JW. 1939 S. 34 Nr. 15). Eine Urkundenfälschung liegt insoweit nicht vor; die Strafkammer will auch, obwohl sie von Urkundenfälschung spricht, nur ein Beiseite-schaffen annehmen. Beiseitegeschafft hat der Angeklagte auch die vier Nachnahmesendungen selbst, da diese dadurch, daß sie der Angeklagte wegnahm, ohne daß sie ihm zugeschrieben waren, der amtlichen Behandlung, insbesondere der Zuschreibung, entzogen wurden. Der Angeklagte hat sich hiernach gegen die §§ 348 Abs. 2, 349, 350 StGB. verfehlt. Die Annahme der Strafkammer, daß die Betätigungen des Angeklagten nach natürlicher Lebensauffassung eine einheitliche Handlung darstellten, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen (RGSt. Bd. 72 S. 193, 195).

3. Am 17. April 1938 hat sich der Angeklagte folgender Straftaten schuldig gemacht. Durch die Unterschlagung des Nachnahmebetrages und der Zustellgebühr von 15 RPfg. hat er, wie die Strafkammer mit Recht annimmt, gegen den § 350 StGB. verstoßen. Den § 351 StGB. hat sie mit Recht nicht als verletzt angesehen, da der Angeklagte nicht das Zustellbuch (Zuschreibung) zu führen oder mitzuführen hatte (RGSt. Bd. 67 S. 175, 178 d). Dagegen liegt auch hier Untreue nach dem § 266 StGB. vor. Das Verbrennen der Paketkarte und der Nachnahmepostanweisung (vgl. RGUrt. v. 4. Oktober 1933 1 D 1045/33 = JW. 1933 S. 2655 Nr. 23; v. 5. März 1935 1 D 71/35 = JW. 1935 S. 2639 Nr. 23) stellt sich nicht als Urkundenbeschädigung, sondern als Urkundenvernichtung nach den §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. dar. Daß der Absender die Postanweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt hatte, ist mangels gegenteiliger Feststellungen anzunehmen. Dieselben Bestimmungen hat das LG. mit Recht auch als dadurch verletzt angesehen, daß der Angeklagte die Eintragung im Zustellbuche gefälscht hat. Gegen den § 354 StGB. hat der Angeklagte bei der Nachnahmepostanweisung verstoßen, da diese dazu bestimmt war, dem Absender der Nachnahmesendung die Mitteilung zukommen zu lassen, das Geld sei für die Nachnahmesendung an ihn eingezahlt worden. Auch bei dem Empfängerabschnitte der Nachnahme-karte (Mitteilungsabschnitt) liegt das Vergehen nach dem § 354 StGB. vor, nicht dagegen bei dem für die Post bestimmten Kartenteile.

4. Die Strafkammer hat in den vier Fällen selbständige Taten gesehen. Die Revision bemängelt das. Die Rüge muß Erfolg haben. Nach der Sachlage ist nicht ausgeschlossen, daß die vier Fälle von einem einheitlichen Gesamtvorfall umfaßt und durch die dann fortgesetzt begangene Untreue zur Tateinheit zusammengefaßt worden sind (RGSt. Bd. 58 S. 113, 115, 116, Bd. 72 S. 193, 195). Wenn auch die Annahme selbständiger Straftaten in der Regel keiner Begründung bedarf, so kann die Prüfung, ob Tateinheit vorliegt, doch nicht unterbleiben, wenn der Sachverhalt, wie hier, eine solche Prüfung nahelegt. Das Urteil muß deshalb im ganzen aufgehoben werden.

Für die neue Hauptverhandlung ist auf folgendes hinzuweisen.

In der Anklageschrift ist hervorgehoben, und die Strafkammer hat festgestellt, der Angeklagte habe, um die Unterschlagung der 78,80 RM. für das Paket aus Th. zu verdecken, am 2. Mai 1938 von seinem Gehalte diesen Betrag vom Postamte R. abgeschickt und als Absender „R. Sachse“ angegeben. Die Strafkammer hat diese ihre Feststellung nicht rechtlich gewürdigt. Sie wird in der neuen Hauptverhandlung gemäß dem § 264 StPD. zu prüfen haben, ob der Eröffnungsbeschluß auch diese Tat umfaßt. Für den Fall, daß diese Frage bejaht wird, wird darauf verwiesen, daß die von der Post behandelten (abgestempelten) Postanweisungen insoweit öffentliche Urkunden sind, als die Rechtswirkung der Beurkundung zu öffentlichem Glauben reicht, also z. B. nicht wegen der Person des Absenders (RGSt. Bd. 67 S. 90, 92, 246). Insoweit kann aber eine Privaturkundenfälschung i. S. des § 267, § 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB. vorliegen (RGUrt. v. 21. Juni 1935 1 D 1285/34 = JW. 1935 S. 3389 Nr. 21; wegen der Einzahlungsdaten ebenso RGSt. Bd. 72 S. 193, 195 Nr. 4).